

GR_GERICHTE S 2020 82 vom 24. August 2021

GR Gerichte, 2021-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S 2020 82](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2020_82)

FR: GR_GERICHTE S 2020 82 du 24 août 2021

IT: GR_GERICHTE S 2020 82 del 24 agosto 2021

Regeste

Anspruch nach AVIG | Arbeitslosenversicherung

Erwägungen

E. 1

A._____, geboren 1967, meldete am 11. März 2020 einen Anspruch auf Arbeitslosenversicherungstaggeld im Umfang von 100 % ab dem 1. April 2020 an. Zuvor war er zuletzt vom 1. September 2019 bis 31. März 2020 als Hilfskoch für das Restaurant B._____ tätig.

E. 2

Mit Verfügung vom 8. Mai 2020 lehnte die Arbeitslosenkasse Graubünden den Antrag auf Arbeitslosenentschädigung ab, da A._____ nur 8 Monate und 5 Tage einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachweisen könne und damit die Mindestbeitragszeit nicht erfüllt habe.

E. 3

Gegen diese Verfügung der Arbeitslosenkasse Graubünden erhob A._____ am 14. Mai 2020 sinngemäss Einsprache. Begründend brachte er vor, er habe nach Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Ende Mai 2018 durch seine Kinder und die Sozialen Dienste C._____ unterstützt werden müssen. Er habe sich lange erfolglos um Stellen bemüht. Im Juli 2019 habe er dann eine Arbeitsstelle gefunden, welche er aber wegen Überforderung wieder habe aufgeben müssen. Anschliessend habe er eine neue Stelle angetreten, welche ihm aus wirtschaftlichen Gründen per Ende März 2020 gekündigt worden sei. In den letzten zwei Jahren habe er keine Option und Chance gehabt, für eine Zeit von mindestens 12 Monate zu arbeiten, da er erst seit Juli 2019 wieder eine Arbeitsstelle gehabt habe. Hinzu komme, dass es wegen des Coronavirus deutlich schwerer sei, eine Arbeit in der Gastronomie zu finden.

E. 4

Das Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit Graubünden (KIGA) lehnte die Einsprache mit Entscheid vom 26. Juni 2020 ab. Zur Begründung führte es aus, A._____ habe während der Rahmenfrist für die Beitragsbemessung vom 1. April 2018 bis zum 31. März 2020 nur während 8 Monaten und 5 Tagen gearbeitet, was unbestritten sei. A._____ mache im Weiteren keinen der gesetzlich abschliessend geregelten Beitragsbefreiungsgründe

- 3 - (Unfall, Krankheit, Schulausbildung etc.) geltend und es seien auch keine solchen ersichtlich, weshalb sich die angefochtene Verfügung als rechtens erweise.

E. 4.1

Vorliegend ist die Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. April 2018 bis 31. März 2020 unbestritten. In den Akten ausgewiesen sind die beitragspflichtigen Beschäftigungen als Hilfskoch/Bäckereimitarbeiter bei der F._____ AG vom 15. Juli 2019 bis 16. August 2019 (vgl. Arbeitgeberbescheinigung vom 28. April 2020 [Beilage Beschwerdegegner {Bg-act.} 10]) und als Koch bei der B._____ vom 1. September 2019 bis 31. März 2020 (vgl. Arbeitgeberbescheinigung vom 30. März 2020 [Bg-act. 11]). Daraus ermittelte der Beschwerdegegner korrekt eine Beitragszeit von total 8 Monaten und 5 Tagen, nämlich 7 Monate bei der B._____ und 1 Monat und 5 Tage (15. Juli bis 31. Juli Monate = 13 Werktage x 1.4 = 18.2 Kalendertage; 1. August bis 16. August = 12 Werktage x 1.4 = 16.8 Kalendertage;

- 6 - insgesamt somit 35 Tage bzw. 1 Monat und 5 Tage [vgl. zur Ermittlung der Beitragszeit: AVIG-Praxis ALE, Rz. B150]) bei der F._____ AG.

E. 4.2

Mit der Beschwerde reichte der Beschwerdeführer sodann zwei Lohnabrechnungen vom April 2019 und Mai 2019 der Firma D._____ (Bf-act. 2) ein. Eine entsprechende Aufforderung des Beschwerdegegners vom 27. Juli 2020 an die Firma D._____ zur Einreichung der Arbeitgeberbescheinigung inkl. aller Lohnabrechnungen sowie des Arbeitsvertrages und der Kündigung (Bg-act. 8) blieb unbeantwortet. Die Frage, ob diese zwei Monate bei der Beitragszeit vollumfänglich zu berücksichtigen sind, kann vorliegend offen bleiben. Denn selbst wenn diese zwei Monate vollumfänglich an die Beitragszeit angerechnet werden würden, würde erst eine Beitragszeit von 10 Monaten und 5 Tagen resultieren. Damit wäre die Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nach wie vor nicht erfüllt. Dass der Beschwerdeführer länger als diese zwei Monate bei der Firma D._____ gearbeitet hat, macht er nicht geltend. Im Gegenteil führte er in seiner Einsprache vom 14. Mai 2020 aus, dass er seit Aufgabe seiner selbständigen Erwerbstätigkeit Ende Mai 2018 durch seine Kinder und die Sozialen Dienste C._____ habe unterstützt werden müssen und erst im Juli 2019 wieder eine Stelle angetreten habe. Zudem deutet die Stundenanzahl von 69.02 Stunden auf der Lohnabrechnung April 2019 im Vergleich zur Stundenanzahl von 119.22 Stunden auf der Lohnabrechnung Mai 2019 (vgl. Bf-act. 2) daraufhin hin, dass das Arbeitsverhältnis überwiegend wahrscheinlich erst im Verlaufe des Monats April 2019 begonnen hat.

E. 5

Dagegen erhob A._____ (nachfolgend Beschwerdeführer) am 2. Juli 2020 sinngemäss eine Beschwerde an das KIGA. Die entsprechende Eingabe wurde mit Schreiben vom 7. Juli 2020 vom KIGA an das zuständige Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden überwiesen. Der Beschwerdeführer beantragte sinngemäss die Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und die Auszahlung von Arbeitslosenentschädigung. Seinen Antrag begründete er damit, dass er seine gesamten Unterlagen durchforscht habe und dabei zwei Lohnabrechnungen von April und Mai 2019 gefunden habe, als er bei der Firma D._____ gearbeitet habe. Ebenso habe er diverse Arztzeugnisse gefunden, die während der letzten zwei Jahre aufgrund Krankheit und Unfall durch seinen Hausarzt oder das Kantonsspital E._____ ausgestellt worden seien.

E. 5.1

Damit ist erstellt, dass der Beschwerdeführer die gesetzlich vorgeschriebene Beitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt hat. Somit bleibt lediglich zu prüfen, ob er allenfalls von der

Erfüllung der Beitragszeit befreit werden könnte. Der Beschwerdeführer reichte mit seiner Beschwerde diverse Arztzeugnisse (Bf-act. 3) ein, welche eine Arbeitsunfähigkeit in mehreren Zeiträumen während der Rahmenfrist bescheinigen, und er bringt sinn-

- 7 - gemäss vor, dass er gestützt auf Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG während dieser Zeit von der Beitragszeit befreit gewesen sei.

E. 5.2

Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG statuiert, dass Personen, die innerhalb der Rahmenfrist während insgesamt mehr als 12 Monaten nicht in einem Arbeitsverhältnis standen und die Beitragspflicht aufgrund Krankheit, Unfall oder Mutterschaft nicht erfüllen konnten, wobei sie während dieser Zeit Wohnsitz in der Schweiz hatten, von der Erfüllung der Beitragszeit befreit sind. Der Befreiungsgrund nach Art. 14 Abs. 1 AVIG verlangt nach einem Kausalzusammenhang zwischen der Nichterfüllung der Beitragszeit und der Krankheit, wobei das Hindernis während mehr als 12 Monaten bestanden haben muss. Denn bei kürzerer Verhinderung bleibt der versicherten Person während der zweijährigen Rahmenfrist genügend Zeit, um eine ausreichende beitragspflichtige Beschäftigung auszuüben (vgl. Urteil des Bundesgerichts 8C_329/2020 vom 10. September 2020 E.3.3.1 mit Hinweis auf BGE 121 V 336).

E. 5.3

Der Beschwerdeführer reichte vier Arztzeugnisse (Bf-act. 3) ein, welche eine Arbeitsunfähigkeit vom 3. Juli 2018 bis 15. Juli 2018, vom 13. August 2018 bis 26. August 2018, vom 27. August 2018 bis 26. September 2018 sowie vom 6. März 2020 bis 8. März 2020 attestieren. Hinsichtlich der letzten Arbeitsunfähigkeit ist anzumerken, dass der Beschwerdeführer dann zumal in einem Arbeitsverhältnis stand, weshalb diese Zeit beim Befreiungsgrund nicht zu berücksichtigen ist und ihm folgerichtig der volle Monat März 2020 an die Beitragszeit angerechnet wurde (vgl. Erwägung 4.1 vorstehend). Wie der Beschwerdegegner zutreffend ausführt, hätte der Beschwerdeführer krankheitsbedingte Befreiungsgründe von mehr als 12 Monaten geltend machen müssen, um von der Beitragspflicht befreit zu werden. Mit Blick darauf, dass der Beschwerdeführer vorliegend innerhalb der Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. April 2018 bis 31. März 2020 eine Beitragszeit von unter 12 Monaten vorweist und lediglich rund zwei Monate an der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verhindert war, wären ihm

- 8 - immer noch rund zwölf Monate geblieben, in welchen er eine beitragspflichtige Beschäftigung hätte ausüben können. Vorliegend reichen deshalb rund zwei Monate, in denen der Beschwerdeführer aufgrund Krankheit bzw. Unfall nicht arbeitsfähig war, nicht aus, um ihn von der Beitragszeit gemäss Art. 14 Abs. 1 lit. b AVIG zu befreien.

E. 6

Nach dem Gesagten ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer innerhalb der zweijährigen Rahmenfrist eine Beitragszeit von maximal 10 Monaten und 5 Tagen ausweisen kann, womit die für den Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erforderliche Mindestbeitragszeit von 12 Monaten nicht erfüllt ist. Der angefochtene Einspracheentscheid des Beschwerdegegners ist demzufolge rechtens, was zu seiner Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt.

E. 7

Gemäss aArt. 61 lit. a ATSG i.V.m. Art. 82a ATSG ist das kantonale Beschwerdeverfahren in Sozialversicherungssachen – ausser bei leichtsinniger oder mutwilliger Prozessführung – kostenlos, weshalb vorliegend keine Kosten zu erheben sind. Dem obsiegenden Beschwerdegegner steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (vgl. Art. 61 lit. g ATSG). III. Demnach erkennt das Gericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.